

35. 1. Genügt zur Begründung der Annahme, daß jemand „wissentlich“ gesundheitschädliches Fleisch in den Verkehr gebracht habe, die Feststellung, daß er wisse, dasselbe rühre von einem kranken Tiere her?

2. Genügt die Möglichkeit, daß Personen, welche nach dem Genuße derartigen Fleisches von seiner Herkunft hören, aus Ekel an ihrer Gesundheit geschädigt werden können, um das Fleisch als ein Nahrungsmittel anzusehen, welches die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist?

Gesetz vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln *ıc*
§. 12 Ziff. 1 (R.G.B. S. 145).

I. Straffenat. Ur. v. 1. Oktober 1888 g. U. u. Gen. Rep. 1676/88.

I. Landgericht Zabern.

Aufhebung des Urteiles und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Nach §. 12 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln *ıc*, ist strafbar: „ingeleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.“ Für diese Alternative des Thatbestandes wird also:

1. in subjektiver Beziehung das Bewußtsein des Thäters vorausgesetzt, daß der Gegenstand bestimmt ist, anderen als Nahrungsmittel zu dienen, und daß derselbe gesundheitschädlich ist,
2. objektiv, daß der Gegenstand nach seiner Beschaffenheit auch wirklich geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Zu 1. rügt die Revision der beiden Angeklagten mit Grund, daß das Bewußtsein der Gesundheitschädlichkeit nicht genügend festgestellt sei, Zwar entspricht die Schlußfeststellung dem Wortlaute des Gesetzes, indem sie sagt, daß die Angeklagten im September 1886

„wissentlich“ Fleisch, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war, als Nahrungsmittel verkauft bzw. in den Verkehr gebracht haben, aber die Begründung läßt erkennen, daß das Gericht diese Wissentlichkeit auf rechtsirriger Grundlage annahm.

Die Entscheidungsgründe bringen in dieser Richtung nur vor: „die strafbare Absicht der Angeklagten ergibt sich, auch wenn man selbst von dem Zeugnis des St. absehen wollte, schon aus den Umständen. Die Angeklagten wußten, daß ein tierärztliches Zeugnis erforderlich gewesen ist, sie unterließen aber, es nachzusehen. Der Angeklagte A. verkauft dem Mitangeklagten M. die Kuh für 48 M., um den ein gesundes Stück Vieh nicht verhandelt wird.“ Diese Umstände erscheinen erheblich für den Nachweis, daß die Angeklagten eine polizeiliche Vorschrift bewußt umgingen, sie würden auch hinreichen, um den Tatbestand zu erschöpfen, wenn es sich darum handeln würde, nachzuweisen, daß ein vor der Schlachtung nicht gesund gewesenes Stück Vieh verkauft wurde; aber sie lassen in keiner Weise erkennen, daß die Angeklagten auch gewußt hätten, daß es sich um ein gesundheitsgefährliches Fleisch handle. Die angeführte Begründung legt also die Annahme nahe, daß der erste Richter von der rechtsirrigen Ansicht ausging, daß im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes das Fleisch eines „nicht gesunden“ Tieres immer auch als gesundheitsgefährlich anzusehen sei und von dem Besitzer angesehen werden müsse. Irgend eine Tatsache, welche als Grundlage für die Annahme dienen könnte, daß die Angeklagten wirklich gewußt hätten, das Fleisch sei geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, ist nirgends erwähnt.

Es ergibt sich aber auch aus anderen Anhaltspunkten,

2. daß der erste Richter den objektiven Begriff der Gesundheitsgefährlichkeit verkannte. Er läßt, um den für die Tatsache, daß das Tier bei der Schlachtung noch lebte, vorgeschlagenen Zeugen G. nicht laden und die Angaben des auch nach Auffassung des Vorderrichters nichts weniger als einwandfreien Zeugen St., der die Kuh schon vor der Schlachtung verendet sein ließ, nicht zur Grundlage seiner Entscheidung machen zu müssen, dahingestellt, ob die an einer Gedärmentzündung erkrankte Kuh des Angeklagten A. zur Zeit der Schlachtung schon tot oder nur krank war. Es muß also zu Gunsten der Angeklagten von letzterer Alternative ausgegangen werden. Nun

erklären die Motive zur technischen Begründung des Nahrungsmittelgesetzes:

„Bei manchen Krankheiten der Tiere wird das Fleisch nicht derartig verändert, daß der Genuß desselben die Gesundheit des Menschen gefährdet, oder daß es auch nur eine Minderung des Nährwertes erleidet.“ (Dies wird hauptsächlich bei äußeren Krankheiten, Knochenbrüchen, schweren Verwundungen etc. angenommen.) „Auch bei gewissen inneren Krankheiten, selbst solchen, die erfahrungsgemäß in der Regel tödlich enden, und bei denen deshalb das Schlachten der betreffenden Tiere vorteilhaft erscheint, erleidet das Fleisch, wenigstens in den ersten Krankheitsstadien keine erheblichen, Veränderungen.“...

„Bei anderen Krankheiten der Tiere wird das Fleisch von vornherein oder doch sehr bald in der Art krankhaft verändert, daß der Genuß desselben für Menschen höchst gefährlich ist.“

Unter diesen Umständen ist es Thatfrage im einzelnen Falle, ob das Fleisch eines kranken geschlachteten Tieres als gesundheitsgefährlich anzusehen sei. Diese Frage ist mit Bezug auf die konkrete Krankheit hier unbeantwortet geblieben. Darüber, ob das Fleisch eines an Gedärmentzündung erkrankten und vor dem Verenden geschlachteten Tieres derartige Veränderungen erleide, daß es infolge derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet sei, spricht sich das Urteil nicht aus. Zwar führt der erste Richter an, die beiden Sachverständigen stimmten dahin überein, daß das Fleisch einer an Gedärmentzündung erkrankten Kuh gesundheitschädlich wirken könne; allein dies wird lediglich damit begründet, daß die schädliche Wirkung „schon allein durch den Ekel entstehen könne, der bei denjenigen hervorgebracht werde, welche nach dem Genuße von der Verendung oder Krankheit der Kuh Kenntnis erhielten“, und diese Motivierung genügt nicht, um die Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches annehmen zu lassen. Die Gesundheitsgefährlichkeit ist, wie das Reichsgericht früher eingehend erörtert hat, eine objektive Eigenschaft, welche dem Gegenstande anhaften muß. Mag auch das Gefühl des Widerwillens gegen den Genuß derartiger Fleisches vielfach bestehen, und insofern die Bezeichnung „ekelhaft“ zutreffen, so ist doch nicht alles ekelhafte auch gesundheitschädlich. Wohl hat das Reichsgericht anerkannt, daß als zum Genuße ungeeignet oder minder geeignet, mit anderen Worten als „verdorben“ auch diejenigen Gegenstände bezeichnet werden

müssen, deren Genuß infolge einer Veränderung des normalen Zustandes zum Schlechteren Ekel erregt, und zwar nicht bloß bei dieser oder jener einzelnen Person, nach dem individuellen Geschmacke derselben, sondern nach der gemeinen Anschauung oder doch nach der Anschauung derjenigen Berufsclassen, welchen die Kauflustigen angehören.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 5. Oktober 1881, Rechtspr. Bd. 3 S. 594 (besonders S. 596).

Aber nicht einmal einen derartigen, ekelerregenden, durch eine qualitative und etwa auch äußerlich erkennbare Verschlechterung herbeigeführten Zustand des Fleisches hat der erste Richter hier festgestellt, sondern er meint nur im Anschlusse an das Gutachten eines Sachverständigen, daß diejenigen, welche nach dem Genuße des Fleisches von der Krankheit der Kuh (die Verwendung muß als nicht festgestellt außer Betracht bleiben) Kenntnis erhielten, sich ekeln und dadurch an ihrer Gesundheit geschädigt werden könnten. Von einem derartigen, nicht auf die Beschaffenheit des Fleisches gestützten, sondern durch nachträgliche Mitteilung entstehenden, je nach Geschmack, Bildungsgrad und Wohlhabenheit des einzelnen Käufers mehr oder weniger hervortretenden Widerwillen kann die Frage, ob das Fleisch objektiv geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen, nicht abhängig gemacht werden.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 5. Mai 1882, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 257.